

G E S C H Ä F T S R E G L E M E N T

ARBEITSKREIS REGIONEN

der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG)

GRUNDLAGE

Art. 1

In Anwendung des Art. 14 sowie Art. 16 der SKG-Statuten besteht ein Arbeitskreis Regionen der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (AKR).

ZWECK

Art. 2

- 2.1 Der AKR ist das Bindeglied zwischen den Regionalverbänden und der SKG. Er bezweckt insbesondere:
 1. Die Verknüpfung der Interessen der Regionalverbände (RV) innerhalb der Schweiz.
 2. Den Informationstransfer aus der SKG zu den Regionalverbänden.
 3. Den Informations- und Ideentransfer aus den Regionalverbänden zur SKG.
- 2.2 Der AKR fördert ferner auf schweizerischer Ebene die Abdeckung der Regionen durch Regionalverbände.
- 2.3 Die Förderung und Unterstützung der Regionalverbände in Bezug auf Angebots- und Mitgliederentwicklung der Sektionen.
- 2.4 Der AKR erhält seine finanziellen Mittel von der Zentralkasse der SKG aufgrund eines alljährlich einzureichenden Budgets.

INFORMATIONEN

Art. 3

- 3.1 Der AKR unterstützt die Verbreitung von Informationen, die im Interesse ihrer Mitglieder sind.
- 3.2 Der AKR unterstützt die Vermittlung von hundepolitisch relevanten Themen an Dritte.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

- 4.1 Dem AKR gehören Regionalverbände, Kantonalverbände und Interessensgemeinschaften der SKG an, einfachheitshalber RV genannt.
- 4.2 Die RV vertreten die kantonalen bzw. regionalen Interessen der SKG Sektionen, der Ortsgruppen von Rassehundeklubs sowie die Interessen von weiteren Organisationen und Gruppierungen. Jede Sektion der SKG (Lokalsektionen und Rasseclubs) ist ohne Einschränkungen frei, welchem RV sie sich anschliessen will.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 5

- 5.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des AKR zu fördern und zu unterstützen.
- 5.2 Die Mitglieder sind an die rechtskräftigen Beschlüsse gebunden.
- 5.3 Die Beschlüsse der Präsidentenkonferenz des AKR werden den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben. Die Beschlüsse werden von den RV an ihre Sektionen und Ortsgruppen weitergeleitet, sofern diese für die Mitglieder von Bedeutung sind.
- 5.4 Jeder angeschlossene RV ist mit zwei Stimmen an der Präsidentenkonferenz und an den Mitgliederversammlungen des AKR vertreten.
- 5.5 Die angeschlossenen RV zahlen keine Beiträge an den AKR.

ORGANE

Art. 6

Die Organe des AKR sind:

- 6.1 die Präsidentenkonferenz
- 6.3 der Vorstand

PRÄSIDENTENKONFERENZ

Art. 7

- 7.1 Oberstes Organ des AKR ist die Präsidentenkonferenz. Diese setzt sich aus jeweils zwei Vorstandsmitgliedern jedes RV und den Mitgliedern des Vorstandes des AKR zusammen. Die Vorstandsmitglieder des AKR zählen dabei nicht als Vertreter eines RV.
- 7.2 Die Präsidentenkonferenz findet jährlich statt. Sie kann durch den AKR Vorstand jederzeit, nach Bedarf, einberufen werden.
- 7.3 Eine ausserordentliche Präsidentenkonferenz kann einberufen werden,
 - a) durch Beschluss des AKR Vorstandes,
 - b) durch Begehren von drei dem AKR angeschlossenen RV,
 - c) durch den ZV der SKG.
- 7.4 Ihre Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Termin. Ort und Zeitpunkt, sowie die Traktandenliste sind mit der Einladung bekanntzugeben. Die dem AKR angeschlossenen RV sind brieflich oder per E-Mail einzuladen.
- 7.5 Anträge der Mitglieder zuhanden der Präsidentenkonferenz sind bis acht Wochen vor der Präsidentenkonferenz schriftlich dem Präsidenten des AKR einzureichen.
- 7.6 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden; sie können jedoch dem AKR Vorstand zur Prüfung und Antragstellung an die nächste Präsidentenkonferenz überwiesen werden.
- 7.7 Die reglementskonform einberufene Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst (Art. 67 Abs. 2 ZGB).

- 7.8 Bei der Wahl des Präsidenten sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.
- 7.9 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Präsidentenkonferenz nicht selbst beschließt, diese geheim durchzuführen.
- 7.10 Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.
- 7.11 An der Präsidentenkonferenz ist eine Präsenzliste zu erstellen.
- 7.12 Die Präsidentenkonferenz ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Wahl der Stimmzähler
 - b) Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Präsidentenkonferenz
 - c) Genehmigung der Jahresberichte
 - d) Wahl des Präsidenten
 - e) Wahl von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
 - f) Genehmigung der Aktivitäten des AKR

DER VORSTAND DES AKR

Art. 8

- 8.1 Der Vorstand des AKR setzt sich zusammen aus einem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt jeweils drei Jahre mit Wiederwählbarkeit. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des ZV der SKG zusammen.
- 8.2 Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten oder durch ein Vorstandsmitglied einberufen. Beschlüsse werden durch das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- 8.4 Die Aufgaben des Vorstandes des AKR sind:
 - a) Erstellen eines Budgets für die Tätigkeit des Vorstandes des AKR zuhanden des Zentralvorstandes der SKG
 - b) Bindeglied zwischen den RV
 - c) Vertretung der RV gegenüber dem ZV der SKG
 - d) Durchführung der jährlichen Präsidentenkonferenz
 - e) Durchführung von gesamtschweizerischen und regionalen Informationsveranstaltungen und Versammlungen.

AMTSFÜHRUNG

Art. 9

- 9.1 Der Präsident ist von Amtes wegen Mitglied des ZV der SKG (Art. 16 Abs. 2 der SKG Statuten). Er ist für den Informationsfluss zwischen dem ZV und dem AKR zuständig.
- 9.2 Die AKR Vorstandsmitglieder werden gemäss dem Spesenreglement der SKG entschädigt.
- 9.3 Der Vorstand erledigt den notwendigen Schriftverkehr. Er ist für die Veröffentlichungen von Informationen in den durch die Präsidentenkonferenz bestimmten Publikationsorganen besorgt.

AUFLÖSUNG

Art. 10

Die Auflösung des AKR kann nur eine ausserordentliche Präsidentenkonferenz, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschliessen. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

INKRAFTTRETEN


Dieses Reglement wurde am 17. Mai 2017 durch den ZV der SKG genehmigt und auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Im Namen des AKR Vorstandes


Der Präsident:

Die Vorstandsmitglieder:

Im Namen des Zentralvorstands der SKG



Hansueli Beer
Präsident



Béat Leuenberger
Vizepräsident